

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 97/98 (1931)
Heft: 11

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S.I.A. Mitteilung der Wettbewerbskommission.

Das Preisgericht hat in seinem Urteil¹⁾, entgegen den Bestimmungen der Wettbewerbsgrundsätze und des Merkblattes, drei Projekte in eine „erste Gruppe“ gestellt; es hat diese Verletzung der Grundsatzbestimmungen wie folgt motiviert:

„Das Preisgericht ist sich bewusst, dass es sich mit dem Wortlaut der „Grundsätze“ und des „Merkblattes“ für das Verfahren bei architektonischen Wettbewerben nicht in Uebereinstimmung befindet, aber es ist fest überzeugt, dass jeder andere Entscheid einen Fehler bedeuten würde.“ —

Einen Vorschlag oder eine Wegleitung für die ausschreibende Stelle für das weitere Vorgehen enthält das Preisgerichtsurteil nicht.

Die Angelegenheit wurde in der Wettbewerbskommissionsitzung vom 26. September 1930 von völlig unbeteiligter Seite zur Sprache gebracht, konnte aber mangels Unterlagen nicht endgültig behandelt werden. Der Obmann der Wettbewerbskommission erhielt den Auftrag, bei den Fachpreisrichtern die zu einer Stellungnahme der Kommission nötigen Erhebungen zu machen und alsdann die Stellungnahme der Kommissionsmitglieder einzuholen. Dies ist geschehen.

Die eingegangenen schriftlichen Aeusserungen der Fachpreisrichter konnten die Mehrheit der Wettbewerbskommission nicht von der Notwendigkeit und Berechtigung der Verletzung der Wettbewerbsgrundsätze überzeugen. Die Kommission sieht sich deshalb veranlasst, das Vorgehen des Preisgerichtes, kein Projekt in den ersten Rang, sondern drei Projekte in eine „erste Gruppe“ zu stellen, ohne eine Wegleitung für das weitere Vorgehen zu geben, für unrichtig zu erklären, weil es wesentliche Bestimmungen der Grundsätze verletzt.

Jeder Wettbewerb hat in erster Linie den Zweck, die gestellte Bauaufgabe abzuklären, sei es durch Empfehlung eines Projektes zur Ausführung oder zur weiteren Bearbeitung. Glaubt das Preisgericht eine solche Empfehlung nicht vornehmen zu können, so ist dies im Preisgerichtsurteil eingehend zu begründen und dem Ausschreibenden der weitere Weg zur Lösung der Bauaufgabe zu weisen. Das Preisgericht hat im vorliegenden Fall weder das eine noch das andere getan: „Der Auftraggeber sollte freie Hand behalten!“ Damit ist ihm keinesfalls gedient, denn er will von seinem Ratgeber, dem Preisgericht, wissen, was er vorkehren soll. Jedenfalls wird durch einen solchen Entscheid oder besser gesagt Nichtentscheid lediglich illoyalen Machenschaften Tür und Tor geöffnet. Nach den schriftlichen, nachträglichen Aeusserungen der Fachpreisrichter zu schliessen, hat der erste Wettbewerb kein absolut einwandfreies Resultat ergeben. Das Preisgericht hätte demnach einen zweiten, engen Wettbewerb unter den Preisträgern empfehlen müssen. Warum es dies nicht getan hat, ist unerklärlich.

Wenn das Ergebnis des Wettbewerbes (66 Entwürfe!), wie die Fachpreisrichter sagen, negativ ausgefallen ist, so lässt diese Feststellung zum mindesten die Frage zu, ob daran nicht in erster Linie die Programmbestimmungen schuld sind. Die Schlussfolgerungen im Preisgerichtsurteil Seite 14 unterstreichen diese Frage.

Namens der Wettbewerbskommission des S.I.A.

Der Obmann: Rybi.

Da die Wettbewerbskommission in ihrer Stellungnahme nicht einstimmig war, sah sich der Obmann veranlasst, die Angelegenheit dem Central Comité des S.I.A. zu unterbreiten, das der Stellungnahme der Mehrheit der Wettbewerbskommission beipflichtet.

Der Sekretär: Der Vizepräsident des S.I.A.:
P. E. Soutter. Walther.

S.I.A. Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein. 9. Vereinssitzung, 13. Februar 1931.

Der Präsident, Dir. F. Escher, eröffnet die Sitzung um 20.15 h vor etwa 230 Zuhörern, darunter zahlreichen Gästen. Die Protokolle zur 5. und 6. Vereinssitzung vom 17. Dezember 1930 und 14. Januar 1931 werden genehmigt. Die Umfrage wird nicht benutzt. Der Präsident gibt bekannt, dass der Referent des heutigen Abends, Prof. Dr. W. Gropius, Berlin, morgen im Kunstmuseum einen Vortrag über funktionelles Bauen halten wird²⁾. Darauf erteilt er ihm das Wort zu seinem Vortrag über

„Flach-, Mittel- und Hochbau“.

Vor vollbesetztem Saal entwickelt Prof. Dr. Gropius in ausgezeichnet dokumentierter Rede die Gründe, die ihn zur Befürwortung mehrgeschossiger Wohnhäuser führen. Wir versuchen die Hauptlinien nachzuzeichnen: Es kann sich nicht darum handeln, grundsätzlich den Hochbau gegen den Flachbau auszuspielen. Es

¹⁾ Vergl. „S. B. Z.“ Band 96, Seite 153 (vom 20. Sept. 1930).

²⁾ Es sei erinnert an Heinr. Zille „Mein Millioh“!

kommt vielmehr darauf an, genau zu untersuchen, in welchen Fällen die eine oder die andere Bebauungsart angemessen ist, um sodann innerhalb des einzelnen Typus die besten Lösungen zu suchen. Die moderne Städtebaubewegung geht aus von der Erkenntnis der unhaltbaren Wohnzustände, die die Zeit der hemmungslosen Spekulation im letzten Jahrhundert gebracht hat. Es entstanden wahre Steinwüsten von Mietskasernen mit lichtlosen Hinterhöfen, Brutstätten von Kranken und sozialen Misständen aller Art.¹⁾ Als man mit der Aufstellung von Bauordnungen gegen die Misstände ankämpfte, folgte man begreiflicherweise einer gefühlsmässigen Reaktion, der als Wunschziel Gartenstädte mit kleinen Einfamilienhäusern vorschwebten. Noch heute versuchen alle Bauordnungen die Auflösung der Grossstädte auf dem Weg der „Herabzonung“ zu erreichen, indem die Anzahl der Geschosse und damit die Bauhöhe beschränkt wird. Dieses Streben zum Flachbau führt jedoch zu unrationellen Lösungen nicht nur hinsichtlich der Ausnutzung des Baugrundes, sondern ebenso hinsichtlich der Bewirtschaftungsmöglichkeit. Es ist dabei zu unterstreichen, dass der Begriff „rationell“ nicht einseitig auf die Baukosten und die sich daraus ergebenden Mieten bezogen werden darf, dass vielmehr auch die sozialen Vorteile oder Nachteile der einzelnen Bauweisen in Rechnung gesetzt werden müssen. Der Hauptnachteil des Flachbaues liegt darin, dass er die Wohnstätten der arbeitenden Bevölkerung immer weiter von den Arbeitstätigkeiten wegdrängt. Die Transportwege und damit die öffentlichen und privaten Transportkosten werden immer grösser, ebenso der auf den Transport entfallende Zeitverlust. Das kleine Einfamilienhaus ist außerdem der am schwersten zu bewirtschaftende Wohntypus, sodass sich die Erkenntnis allmählich durchsetzt, dass für Kleinstwohnungen, und besonders für jene einer fluktuierenden Industriebevölkerung in Grossstädten, das Etagenwohnhaus der sehr viel geeigneter Wohntypus ist.

Hier setzt nun Gropius mit seinen Vorschlägen ein. Besteht die Möglichkeit, den etwas in Verruf geratenen Typus des mehrgeschossigen Massenwohnhauses so auszubilden, dass auch er wie das Kleinhaus allen hygienischen und sozialen Anforderungen entspricht? Prof. Gropius kann diese Frage anhand eigener Studien und Pläne bejahen, und zwar erreicht er seine Lösungen durch ausgesprochene Hochbauten. Setzt man für ein bestimmtes Baugebiet eine bestimmte Siedlungsdichte fest, so hat man die Wahl zwischen einer sehr starken Ueberbauung der Bodenfläche bei niedrigen Bauhöhen, oder aber geringen überbauten Grundflächen bei grossen Bauhöhen. Der Vortragende wies nach, dass der zweite Fall die sehr viel bessern Verhältnisse ergibt: Die Lichteinfallswinkel werden besser; zwischen den Hochhauszeilen verbleiben breite Grünstreifen; die Wohnungen der Obergeschosse haben bessere Luft und werden vom Verkehrslärm weniger belästigt. Für den Mangel unmittelbarer Austrittsmöglichkeit ins Freie entschädigt die unmittelbare Nähe der Grünanlagen. Genaue Berechnungen, vom Architekten gemeinsam mit Unternehmern durchgeführt, ergaben ein Optimum an Baukosten bei 11 bis 12 stöckigen Gebäuden mit Kubikmeterpreisen von rund 39 M., während bei höheren Baublöcken die Wirtschaftlichkeit wieder abnimmt. Selbstverständlich wird der Flachbau für ländliche Siedlungen seine Bedeutung behalten, für Grossstädte aber wird das ungefähr elfgeschossige Massenwohnhaus die Wohnform der Zukunft sein, und wenn erst in den Baugesetzten die Festsetzung der Siedlungsdichte anstelle der Festsetzung der Bauhöhen, bzw. der Geschosszahl getreten ist, wird sich eine derartige Ueberbauung in durchaus einwandfreier Art durchführen lassen. Ein reiches, sehr interessantes Bildmaterial, unter dem einige amerikanische Entwürfe die Ideen des Wohnhochhauses ins hemmungslos Utopische ausbauen, während andere — ebenfalls amerikanische — schon erreichte Resultate zeigten, belegte die eindrücklichen Ausführungen des Vortragenden, die mit Recht grossen Beifall fanden. P. M.

Eine Diskussion fand nicht statt; sie unterblieb unter dem starken Eindruck des abgerundeten baukünstlerischen Glaubensbekenntnisses des prominenten, im besten Sinne modernen Architekten, und so konnte der Vorsitzende nur noch den durch starken Beifall bekundeten Dank der Anwesenden seitens des Vereins nachdrücklich bestätigen. Schluss der Sitzung 10.30 h. Der Aktuar: M. M

¹⁾ Vergl. Bericht auf Seite 122 der „S. B. Z.“ vom 7. d. M.

Red.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

16.—18. März. Kurs über Arbeits-Schulung (s. unter „Mitteilungen“ auf Seite 124 letzter Nummer).

18. März (Mittwoch). Schweiz. Acetylenverein. Zürich, Schmidstube. 20.00 h. Diskussionsversammlung (siehe unter „Mitteilungen“ auf Seite 125 letzter Nummer).

20. März (Freitag). Techn. Verein Winterthur, Bahnhofsäli. 20.00 h. Direktor Ch. Koepke, vom Flugplatz Basel: „Die Schweiz und ihr Flugverkehr“ (mit Filmvorführung).